



Merkblatt

zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

„Kleiner Waffenschein“

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002
(Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Waffen, die dieses „PTB-Zeichen“ nicht tragen, unterliegen der Erlaubnispflicht des WaffG. Für deren Besitz bedarf es einer Waffenbesitzkarte.

Wer eine PTB-Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter *Führen* versteht man dabei das „*Beisichtragen*“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen *ohne* PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Ein kleiner Waffenschein ist nicht erforderlich,

- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird.
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen.
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen.
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn eine optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
- für das Silvesterschießen vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts, wenn ausschließlich senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw. geschossen wird.
Möchte jemand an Silvester nicht zu Hause, sondern bei einem anderen Gastgeber ein Silvesterschießen veranstalten, so ist der – *nicht schuss- und zugriffsbereite* - Transport der Waffe von Ort zu Ort erlaubnisfrei, also ohne kleinen Waffenschein zulässig.

Wann und wo darf mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe geschossen werden?

Wer außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte schießen will, bedarf hierzu einer eigenen Schießerlaubnis.

Ausnahmen:

- Schussabgabe in den Fällen des Notwehr und des Notstandes (§ 32 StGB).
- Schussabgabe durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.
- Schussabgabe mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen.
- Schussabgabe Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn eine optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Gesetzes des Waffengesetzes):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Die **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 50 Euro. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Der kleine Waffenschein ist unbefristet gültig.

Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Waffenbehörde beim Landratsamt.